



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
CH-3003 Bern

ipr@bj.admin.ch

Zürich, 06.02.2026

Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von rund 850 Mrd. Franken. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Zur Vorlage: Gerne stimmen wir dem neuen Abs. 7 von Art. 40 BVG (i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5b BVG/Art. 89a Abs. 6 Ziff. 4b ZGB) zu, gemäss welchem «als Fachstelle im Sinne dieses Artikels [...] auch die vom kantonalen Recht nach Artikel 3 des Bundesgesetzes vom ... über die Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens (BG-HUÜ) bezeichneten Fachstellen sowie die Zentrale Behörde des Bundes gemäss Artikel 2 BG-HUÜ» gelten. Dasselbe gilt für die Freizügigkeitseinrichtungen (Art. 24^{bis} Abs. 8 FZG).

Es handelt sich zwar um eine neue Fachstelle und eine neue Behörde, deren gesetzliche Kompetenzen jedoch identisch sind mit denjenigen der bisherigen Fachstellen (Art.40 BVG und Art. 14 InkHV aktuell). Wir erwarten daher für die Schweizer Pensionskassen keine Änderungen.

Ebenso unterstützen wir eine neue lit. a^{ter} von Art. 86a BVG, die bestimmt, dass, sofern «kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, [...] Daten im Einzelfall und auf schriftliches und begründetes Gesuch hin bekannt gegeben werden [dürfen] an: die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle nach Artikel 3 BG-HUÜ und die Zentrale Behörde des Bundes gemäss Artikel 2 BG-HUÜ, wenn die Daten für die Errichtung, Anerkennung, Vollstreckung oder Abänderung von Unterhaltstiteln sowie für die Abklärung der Erfolgschancen solcher Verfahren erforderlich sind; [...]».

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass es sich vorliegend um ein «dürfen» der Vorsorgeeinrichtungen handelt und sich der neue a^{ter} von Art. 86a Abs. 1 BVG – wie bereits dessen lit. a und a^{bis} – nur auf das Obligatorium der beruflichen Vorsorge (Art. 49 Abs. 2 BVG dehnt nur Abs. 2 lit. b^{bis} BVG auf die weitergehende berufliche Vorsorge aus) bezieht.

Nicht einverstanden sind wir jedoch mit dem neuen Abs. 6 von Art. 40 BVG (i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 5b BVG/Art. 89a Abs. 6 Ziff. 4b ZGB), gemäss welchem die Vorsorgeeinrichtung «eine Überweisung nach Absatz 3 frühestens drei Monate nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen» darf. Wir beantragen stattdessen, den aktuellen Abs. 6 mit einer Frist von 30 Tagen beizubehalten.

Eine dreimonatige Sperre einer Kapitalauszahlung in der Höhe von mind. CHF 1'000, einer Barauszahlung nach Art. 5 FZG (endgültiges Verlassen der Schweiz, Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit) in der Höhe von mind. CHF 1'000 und eines WEF-Vorbezuges nach Art. 30c BVG/Art. 331e OR führt zu nicht gerechtfertigten Kosten (Verzinsung der Austrittsleistung und Mehraufwand) der Vorsorgeeinrichtungen. Zudem korrespondiert die bisherige 30-tägige Frist mit Art. 2 Abs. 4 FZG, gemäss welchem die Vorsorgeeinrichtung die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen zu überweisen hat, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat.

Auch wenn durch die Erhöhung der Frist auf drei Monate die Chance steigt, dass gegebenenfalls Gelder zugunsten der durch die Unterhaltszahlungen Begünstigten verarrestiert und für die Tilgung von Alimentenschulden genutzt werden können, ist die Vermeidung unnötiger Kosten für das Kollektiv der Versicherten und Rentnerinnen und Rentner höher zu gewichten.

Sollte die 30-tägige Frist jedoch durch die neue dreimonatige Frist ersetzt werden, beantragen wir einen Hinweis in Abs. 6, dass eine Vorsorgeeinrichtung bzw. Freizügigkeitseinrichtung innerhalb dieser drei Monate nicht in Verzug geraten kann (Verhinderung von Verzugszinsenzahlungen nach FZG/OR).

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A S I P
Schweizerischer Pensionskassenverband



Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor



Dr. Michael Lauener
Leiter Recht